

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LATERNS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 19. Dezember 2025

## 4. Verordnung: Hand- und Zugdienste

### Verordnung der Gemeinde Laterns über Hand- und Zugdienste

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindevorstandes Laterns vom 9.12.2025 wird gemäß § 91 der Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935, i.d.g.F. verordnet:

#### § 1 Einhebung der Abgabe

Jeder Haushaltsvorstand der Gemeinde Laterns wird zur Leistung von Handdiensten im Ausmaß von fünf Stunden jährlich herangezogen.

#### § 2 Zweckbestimmung

Handdienste sind für die Instandhaltung von Gemeindestraßen über Aufforderung der Gemeinde zu leisten.

Die Dienste können auch durch taugliche Vertreter geleistet oder durch einen Abschätzbetrag (Abgabe) in die Gemeindekassa einzuzahlen ist, ersetzt werden.

#### § 3 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe wird mit € 50,00 festgesetzt.

#### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Verordnung über Hand- und Zugdienste außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gerold Welte

